

## Rechtsprechung

(Die Leitzahlen der Gliederungsübersicht stehen rechts neben der jeweiligen Entscheidung.)

### I. Bundesverfassungsgericht und Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder

#### Staatliche finanzielle Förderung jüdischer Gemeinden in Brandenburg

430

GG Art. 4, 20 III, 140; WRV Art. 136, 137; ZustG Vertrag Brandenburg – Jüdische Gemeinde

1. Gibt der Staat die Vergabe von ihm bereitgestellter Mittel an Religionsgesellschaften aus der Hand, so hat er die Anforderungen des Rechtsstaatsprinzips zu beachten. Danach sind Entscheidungen eines Aufgabenträgers in eigener Sache nur in begrenztem Umfang zulässig. Durch die Aufgabenübertragung darf nicht eine Situation entstehen, in der die mit der Aufgabe betraute Religionsgesellschaft als selbst anspruchsberechtigter Grundrechtsträger regelmäßig über einen Gegenstand zu entscheiden hat, in Bezug auf den eine andere, möglicherweise konkurrierende Religionsgesellschaft die gleiche grundrechtliche Berechtigung geltend machen kann. Eine derartige Interessenkollision, die gleichzeitig mit einem Abhängigkeitsverhältnis zulasten der anderen betroffenen Religionsgesellschaft verbunden ist, steht der Grundrechtsverwirklichung im Bereich des Art. 4 GG entgegen.

2. Die angegriffene Regelung verletzt die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde in ihrem Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 GG, weil die Beauftragung des Landesverbandes mit der Weitergabe der vom Land bereitgestellten Mitteln diesen in eine Situation institutioneller Befangenheit versetzt. Der Landesverband steht dem Land selbst als Grundrechtsträger gegenüber. Da der Vertrag die Entscheidung über die Höhe des weiterzureichenden Betrags vollständig in die Hände des Landesverbandes legt, wird dieser dadurch verpflichtet, die Grenzen seiner eigenen Berechtigung selbst abzustecken. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Landesverband ein starkes Eigeninteresse an den Geldern hat. Mit den Geboten staatlicher Neutralität sowie einer rechtsstaatlichen Verwaltungsorganisation ist ebenfalls unvereinbar, dass die Gesetzestreue Jüdische Landesgemeinde durch die angegriffene Regelung in ein Verhältnis der Abhängigkeit gegenüber dem Landesverband gebracht wird.

*BVerfG, Beschluss vom 12. 5. 2009 – 2 BvR 890/06  
aus der Pressemitteilung Nr. 60/2009*

#### Bußgeld für Verstoß gegen die Schulpflicht

710

GG Art. 4 I, 6 II, 7 I, SchulG NW §§ 126 I Nr. 4, 41 I 2, 43 III

1. Das Grundrecht auf Glaubensfreiheit unterliegt keinem Gesetzesvorbehalt, ist aber Einschränkungen zugänglich, die sich aus der Verfassung ergeben. Hierzu gehört der dem Staat in Art. 7 Abs. 1 GG erteilte Erziehungsauftrag. Infolge dessen erfährt das elterliche Erziehungsrecht durch die allgemeine Schulpflicht eine Beschränkung. Konflikte zwischen dem Erziehungsrecht der Eltern und dem Erziehungsauftrag des Staates sind im Wege einer Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz zu lösen. Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, dabei muss er aber Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Diese Verpflichtung stellt bei strikter Beachtung sicher, dass unzumutbare Glaubens- und Gewissenskonflikte nicht entstehen und eine Indoktrination der Schüler etwa auf dem Gebiet der Sexualerziehung unterbleibt.

2. Hinsichtlich der Präventionsveranstaltung hat die Schule mit der Sensibilisierung der Kinder für etwaigen sexuellen Missbrauch und dem Aufzeigen von Möglichkeiten, sich dem zu entziehen, das Neutralitätsgebot nicht verletzt. Die auf der Glaubensüberzeugung beruhenden elterlichen Vorstellungen von der Sexualerziehung ihrer Kinder sind durch die Präventionsveranstaltung nicht in Frage gestellt, weil diese die Kinder nicht dahin beeinflusst hat, ein bestimmtes Sexualverhalten zu befürworten oder abzulehnen.

3. Ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot durch die Karnevalsveranstaltung liegt nicht vor, da diese nicht mit religiösen Handlungen verbunden gewesen ist und die Kinder weder gezwungen waren, sich zu verkleiden noch aktiv mitzufeiern. Karneval oder Fastnacht ist kein katholisches Kirchenfest und heutzutage als bloßes Brauchtum der früher etwa vorhandenen religiösen Bezüge weitgehend entkleidet. Die Grundrechte aus Art. 4 und 6 GG gebieten nicht, Kindern eine Konfrontation mit dem Faschingstreiben der übrigen Schüler zu ersparen. Denn die mit dem Schulbesuch verbundenen Spannungen zwischen der religiösen Überzeugung einer Minderheit und einer damit in Widerspruch stehenden Tradition einer anders geprägten Mehrheit sind grundsätzlich zumutbar. Dies gilt umso mehr, als vorliegend die Schule einen schonenden

Ausgleich zwischen den Rechten der Eltern und dem staatlichen Erziehungsauftrag auch dadurch gesucht hat, dass sie mit einem Schwimmunterricht und der Bewegungslandschaft in der Turnhalle zwei alternative Angebote zur Verfügung gestellt hat.

*BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 21. 7. 2008 – 1 BvR 1358/09  
aus der Pressemitteilung Nr. 90/2009*

## II. Bundesverwaltungsgericht und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Länder

### Restitution bei Widmung zu liturgischen Zwecken

470

AusglLeistG § 5 I, II; VermG § 5 I

1. Es folgt unmittelbar aus dem Gesetz, dass die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 AusglLeistG angezeigte Rückgabe der beweglichen Sache (Altarflügel) nicht aufgrund einer Widmung und Verwendung zu liturgischen Zwecken bzw. aufgrund der „Natur der Sache“ ausgeschlossen ist.

2. Die Rückübertragung bewirkt ebenso wenig wie ein Eigentümerwechsel, dass die Überlagerung des privatrechtlichen Eigentums durch die religiöse Zweckbestimmung und die hieraus folgenden Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse erlöschen.

*BVerwG, Beschluss vom 19. 5. 2009 – 5 B 6/09  
ZOV 2009, 209*

### Revisibilität des kirchlichen Versorgungsrechts

620

NelbEvLKiversorgG §§ 2, 18 I; BRRG §§ 127, 135

1. Die Frage, ob und inwieweit die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche als eine Körperschaft sui generis von einem weltlichen Gericht zur Anwendung staatlichen Rechts verpflichtet werden kann, insbesondere, ob sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts auf Grund des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet ist, in ihrem Bereich die staatlichen Übergangsregelungen im Gesetz zur Neuregelung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 bei vorzeitiger Versetzung eines Schwerbehinderten in den Ruhestand anzuwenden, betrifft kein revisibles Recht.

2. Im Bereich der beklagten Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gilt für die Versorgung ihrer Pastoren und Kirchenbeamten das Kirchenversorgungsgesetz. Nach § 2 dieses Gesetzes werden die Versorgungsbezüge in entsprechender Anwendung des für Beamte der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Beamtenversorgungsrechts gewährt, soweit nicht im Kirchenversorgungsgesetz oder in Rechtsverordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist. Zum kirchlichen Versorgungsrecht gehören damit nicht nur die Vorschriften des Kirchenversorgungsgesetzes selbst, sondern auch die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes; diese werden insoweit im Wege der dynamischen Verweisung ebenfalls kirchliches Recht. Als solches unterliegt es nicht der Revision durch das Bundesverwaltungsgericht.

3. Von der Ermächtigung des § 135 Satz 2 BRRG, die Vorschriften des Kapitels II Abschnitt II des Beamtenrechtsrahmengesetzes und damit den die Revisibilität eröffnenden § 127 BRRG für anwendbar zu erklären, hat der kirchliche Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.

*BVerwG, Beschluss vom 4. 6. 2009 – 2 B 28/09*

### Verfolgung aus religiösen Gründen

885

AsylVfG § 28 Ia; AufenthG § 60 I; GG Art. 16a; EMRK Art. 3, 9, 15; RL 2004/83/EG

1. Auch unter Geltung der Richtlinie 2004/83/EG führt nicht jede Einschränkung der Religionsfreiheit zu einer Verfolgung im Sinne des Flüchtlingsrechts. Ob eine Maßnahme an die Religion als Verfolgungsgrund anknüpft, ergibt sich aus Art. 10 der Richtlinie; Art. 9 der Richtlinie ist dagegen zu entnehmen, welches Rechtsgut in welchem Ausmaß geschützt ist.

2. Ein Eingriff in den Kernbereich der Religionsfreiheit stellt eine schwerwiegende Verletzung eines grundlegenden Menschenrechts i.S. des Art. 9 I der Richtlinie dar. Ob und unter welchen Voraussetzungen hierunter auch religiöse Betätigungen in der Öffentlichkeit fallen, stellt eine gemeinschaftsrechtliche Zweifelsfrage dar, die letztlich vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu klären ist.

*BVerwG, Urteil vom 5. 3. 2009 – 10 C 51/07  
NVwZ 18/2009, 1167*

**Sonderurlaub für Deutschen Evangelischen Kirchentag und Deutschen Katholikentag** 150  
GG Art. 3 I, III; SUrlV § 7 Satz 1 Nr. 7

1. § 7 Satz 1 Nr. 7 der Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte (SUrlV) ermöglicht die Gewährung von Sonderurlaub zur Teilnahme am Deutschen Evangelischen Kirchentag und am Deutschen Katholikentag wegen der besonderen Außenwirkung dieser von Laien organisierten Ereignisse und der daraus folgenden allgemeinen gesellschaftlichen Bedeutung der Veranstaltungen.

2. Nach Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung kommt eine entsprechende Anwendung dieser Bestimmung zur Teilnahme an einem Bezirkskongress der Zeuge Jehovas nicht in Betracht, weil es sich hierbei um eine Veranstaltung der Religionsgemeinschaft selbst ohne vergleichbare gesellschaftliche Außenwirkung handelt.

*OVG Koblenz, Urteil vom 19. 6. 2009 – 10 A 10042/09*

**Schutz des Totensonntags** 160  
FeiertG BY Art. 3, 5; GemO BY Art. 109 II

1. Der Totensonntag ist als Stiller Tag gesetzlich geschützt; an Stillen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist (Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 FeiertG BY). Schwerwiegende wirtschaftliche Gründe können zwar für eine Befreiung von den Verboten sprechen, die allgemeine Gewinnerzielungsabsicht genügt jedoch nicht. Für die Durchführung einer Tanzveranstaltung bis in die Morgenstunden des Totensonntags sprechen weder traditionelle Gründe noch die Förderung der dörflichen Gemeinschaft. Ein sog. Beatabend ist einem traditionellen Kirchweihentanz auch nicht so ähnlich, dass er sinnvoll nur am Vorabend des Kirchweihsonntags durchgeführt werden könnte. Der ernste Charakter des Totensonntags als Stiller Tag wird durch Veranstaltungen beeinträchtigt, die in die ersten Stunden des beginnenden Gedenktags hineinreichen, auch wenn kirchliche Veranstaltungen erst am Vormittag stattfinden. Ein Vergleich mit den anderen Regelungen des Feiertagsgesetzes zeigt, dass der Gesetzgeber sich bewusst für den Schutz des gesamten Totensonntags entschieden hat.

2. Der Verweis auf abweichende Regelungen in anderen Bundesländern ist rechtlich unerheblich. Die Festsetzung der gesetzlichen Feiertage ist Sache des Landesgesetzgebers, der bei der Abwägung der zahlreichen im Feiertagsrecht zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ein Auswahlrecht hinsichtlich der Feiertage und in Wahrung der Sinnggebung kirchlicher Feiertage eine Gestaltungsfreiheit in Bezug auf die Intensität des Feiertagsschutzes hat.

*VGH München, Beschluss vom 9. 10. 2009 – 22 ZB 08.756*

**Freigabe von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen zur Ladenöffnung** 160  
GG Art. 140; Verf SN Art. 109 IV; WRV Art. 139; EvKiVtr SN Art. 21; LÖG SN § 3 II

1. Der in Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG und Art. 109 Abs. 4 SächsVerf verankerte Sonntagsschutz gestattet die Freigabe von vier aufeinanderfolgenden Sonntagen zur Ladenöffnung in aller Regel nicht.

2. Soweit die Freigabe mehrerer aufeinander folgender Sonntage möglich ist, gewinnt das Erfordernis eines besonderen regionalen Bedarfs bei der Ausübung des dem Verordnungsgeber durch § 8 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz) eingeräumten Ermessens ein gesteigertes Gewicht.

*OVG Bautzen, Urteil vom 7. 7. 2009 – 3 C 30/08*

**Statusfeststellung einer Stiftung** 270  
StiftG §§ 2, 8 I 2, § 22 Nr 1, 25 I, 29; GG Art. 140; WRV Art. 137 III 1, 138 II

1. Ein feststellender Verwaltungsakt kann nicht inzident erlassen werden.

2. Bei der Prüfung der Zuordnung einer Stiftung zur Kirche i.S.v. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV kommt es entscheidend und in erster Linie auf ein inhaltliches Kriterium, nämlich die in der religiösen Überzeugung wuzelnde Zwecksetzung an, d.h. auf die Pflege oder Förderung eines religiösen Bekenntnisses oder die Verkündigung des Glaubens. Das Ausmaß der institutionellen Verbindung mit der Kirche einerseits und die Art der mit der Stiftung verfolgten Ziele andererseits sind je unterschiedlich zu gewichtende Indizien für das Vorliegen der für die Frage der Kirchlichkeit maßgeblichen bekenntnismäßigen Zwecksetzung. Je klarer die Zielsetzung als eine spezifisch kirchliche einzustufen ist, desto mehr tritt das institutionelle Moment in den Hintergrund.

3. Die Ausfüllung des inhaltlichen Erfordernisses, dass die Stiftung ein Stück Auftrag der Kirche wahrnimmt, kann nicht allein der Selbsteinschätzung der Stiftung überlassen werden. Vielmehr muss die Kirche die Arbeit der Stiftung als Teil ihrer Aufgabe im Einklang mit ihrem Bekenntnis anerkennen.

4. Das formale Erfordernis einer organisatorischen Verbindung der Stiftung mit den Amtsträgern der verfassten Kirche zielt darauf ab, dass die Stiftung die inhaltlichen Anforderungen nicht nur punktuell bei der kirchlichen Anerkennung, sondern kontinuierlich erfüllt. Deswegen bedarf es eines Mindestmaßes an Einflussmöglichkeiten der Kirche, um auf Dauer eine Übereinstimmung der religiösen Betätigung mit den kirchlichen Vorstellungen zu gewährleisten.

*VGH Stuttgart, Urteil vom 8. 5. 2009 – 1 S 2859/06*

#### **Genehmigung einer Satzungsänderung**

270

StiftG § 6 Satz 1; VwGO § 42 II; GG Art. 140; WRV Art. 137 III 1

Die Kirche, die eine Stiftung als kirchliche in Anspruch nimmt, kann gegen die Genehmigung einer Satzungsänderung klagen, mit der die Stiftung der kirchlichen Aufsicht entzogen werden soll.

*VGH Stuttgart, Urteil vom 8. 5. 2009 – 1 S 2860/06*

#### **Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen**

410

GG Art. 3 I, Art. 6 I; KiStRG ND § 7

Eine Bemessung der Kirchensteuer in glaubensverschiedenen Ehen, die im Falle der einkommensteuerrechtlichen Zusammenveranlagung auf die jeweils auf die Ehegatten entfallenden Einkommensteueranteile nach Maßgabe einer fiktiven getrennten Veranlagung als Bemessungsgrundlage abstellt, widerspricht nicht dem Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ist deshalb verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dem Gesetzgeber steht es im Rahmen seines weiten Gestaltungsspielraums vielmehr grundsätzlich frei, bei der steuerrechtlichen Zurechnung der Einkommensanteile der Ehegatten auf das Halbteilungsprinzip oder auf das Individualisierungsprinzip oder auf eine Zwischenlösung abzustellen.

*OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. 10. 2009 – 13 LA 182/08*

#### **Nachbarschutz gegen Bauvorbescheid zur Errichtung einer Moschee**

515

BauGB § 31 I, II; BauNVO 15 I, 8; BauO RP § 72; VwGO § 115

1. Eine Rechtsverletzung ergibt sich nicht daraus, dass der Bauvorbescheid die Erteilung einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB von der Festsetzung des Bebauungsplans zur Art der baulichen Nutzung (Gewerbegebiet) in Aussicht stellt und eine Moschee als kirchliche bzw. kulturelle Anlage ausnahmsweise zulässt. Mit ihrem Wohnhaus außerhalb des Bebauungsplangebiets gelegen, hat der Nachbar keinen Anspruch darauf, vor eventuellen gebietsfremden Nutzungen im angrenzenden Plangebiet – hier einer übermäßigen Genehmigung von im Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen kirchlichen/kulturellen Anlagen – verschont zu bleiben.

2. Die Errichtung einer Moschee verletzt nicht das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 BauNVO, wenn von der Nutzung keine Belästigungen oder Störungen ausgehen, die unter Berücksichtigung der Umgebungsverhältnisse unzumutbar wären. In einem reinen Wohngebiet und in einem Gewerbegebiet (in dem die Moschee verwirklicht werden soll) sind kirchliche und kulturelle Anlagen nicht allgemein, sondern nur ausnahmsweise zulässig. Das Vorhaben ist mit seinen Außenwirkungen daher im Einzelnen in den Blick zu nehmen. In die Abwägung miteinzustellen ist die Wertentscheidung des Grundgesetzes hinsichtlich der Gewährleistung der freien Religionsausübung (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG).

*OVG Koblenz, Urteil vom 2. 9. 2009 – 8 A 10291/09*

#### **Nachbarrechtsschutz gegen die Errichtung einer Moschee im Gewerbegebiet**

515

BauGB § 30 I

1. Eine Moschee ist in einem Gewerbegebiet nicht unvereinbar mit der Gebietsfestsetzung, wenn der Bebauungsplan weder in seinen zeichnerischen noch textlichen Festsetzungen Hinweise darauf enthält, dass Anlagen für kirchliche oder kulturelle Zwecke entgegen § 8 BauNVO generell ausgeschlossen sind. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO bestimmt, dass Anlagen für kirchliche und kulturelle Zwecke in Gewerbegebieten ausnahmsweise zugelassen werden können.

2. Dass eine Moschee in einem Gewerbegebiet eher untypisch ist und dies bei der Vermarktung des klägerischen Grundstücks nachteilig sein könnte, ist bauplanungsrechtlich ohne Relevanz.

*VG Karlsruhe, Urteil vom 12. 5. 2009 – 2 K 4011/08*

**Keine Konkurrentenklage gegen Friedhofssatzung** 540  
HGO § 121; VwGO § 47 II 1; FBG § 2

Der Betrieb kommunaler Friedhöfe ist offensichtlich keine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde i.S.d. § 121 HGO. Ein gewerblicher Friedhofsgärtner kann daher aus dieser Bestimmung keine Antragsbefugnis für einen Normenkontrollantrag gegen eine Friedhofssatzung herleiten, die durch Einführung sog. Wiesengrabstätten und Gemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen für ihn absehbare Umsatzeinbußen mit sich bringt.

*VGH Kassel, Urteil vom 18. 6. 2009 – 8 C 2265/08.N*

**Wirksamkeit eines Kirchenaustritts** 550  
KiStG BW § 26 I; GG Art. 140; WRV Art. 137 VI

Die auf die formularmäßige Frage nach der rechtlichen Zugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft erfolgte Angabe „römischkatholisch, Körperschaft des öffentlichen Rechtes“ enthält keinen Zusatz und keine Bedingung im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 KiStG.

*VG Freiburg, Urteil vom 15. 7. 2009 – 2 K 1746/08*

**Stoppchild vor Scientology-Zentrale** 620  
GG Art. 4 I; BezVwG BE § 41

1. Ein Plakat des Bezirksamts, auf dem unter einem „Stopp“-Schild und der Überschrift „Die BVV zu den Aktivitäten von Scientology im Bezirk“ vor den Gefahren von Sekten gewarnt wird, stellt einen Grundrechtseingriff dar. Scientology kann den Schutz der Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG) für sich in Anspruch nehmen. Das Bezirksamt konnte den Verdacht, Scientology verfolge ausschließlich wirtschaftliche Zwecke, im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nicht belegen.

2. Für ein solches Plakat ist das Bezirksamt auch nicht zuständig, weil Angelegenheiten der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach der gesetzlichen Zuständigkeitsverteilung in die Kompetenz der Senatsverwaltung fallen. Das Bezirksamt kann sich nicht auf eine Allzuständigkeit berufen, die mit Blick auf ihre Selbstverwaltungskompetenz lediglich den Gemeinden zukommt.

*OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. 7. 2009 – 5 S 5.09*

**Verfahren zur Besetzung einer Professur** 740  
BayHSchPG Art. 18; BayHSchG Art. 12 III Nr. 1, Art. 74 I; BayBG Art. 7, 13 I 2; VwGO §§ 44a, 123; GG Art. 19 IV, 33 II; Bayerisches Konkordat Art. 3 §§ 2, 5; AGG §§ 1, 7, 11, 15, 21, 22, 24

Wer sich auf eine ausgeschriebene Professur bewirbt und einen rechtswidrigen Verlauf des Auswahlverfahrens geltend macht, kann wegen § 44a VwGO einstweiligen Rechtsschutz nicht schon während der hochschulinternen Vorauswahl erlangen, sondern erst nach endgültiger Auswahl eines Bewerbers durch den Wissenschaftsminister. Dies gilt auch für Lehrstühle, bei denen nach Art. 3 § 5 des Bayerischen Konkordats der zuständige Diözesanbischof gegen den zur Ernennung anstehenden Kandidaten im Hinblick auf dessen „katholisch-kirchlichen Standpunkt“ eine Erinnerung erheben kann.

*VGH München, Beschluss vom 30. 4. 2009 – 7 CE 09.661*

**Iran: Verfolgungsgefahr für konvertierte Muslime** 885  
EGRL 83/2004 Art. 9, 10; AufenthG § 60 I

Derzeit sind im Iran auch solche zum Christentum konvertierte Muslime verfolgungsgefährdet, die – ohne eine missionierende Tätigkeit zu entfalten oder eine herausgehobene Leitungsfunktion inne zu haben – dort lediglich ihren christlichen Glauben ausüben und an öffentlichen Riten teilnehmen.

*OVG Münster, Urteil vom 30. 7. 2009 – 5 A 982/07.A*

**Ausweisung eines der Tablighi Jamaat angehörenden sog. „Hasspredigers“** 890  
AufenthG §§ 54 Nr. 5, 5a, 55 II Nr. 8a, 8b, 56 I; MRK Art. 8; GG Art. 6 I

1. Die Tablighi Jamaat stellt keine Vereinigung i.S.d. Ausweisungsgrundes nach § 54 Nr. 5 AufenthG dar, die den Terrorismus unterstützt.

2. Ein Ausweisungsgrund nach § 54 Nr. 5a AufenthG liegt vor, wenn der Ausländer persönlich und konkret eine Gefahr für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit des Staates darstellt; eine Zugehörigkeit zu einer verbotenen Vereinigung als solche reicht nicht, soweit sich nicht der Verbotgrund und die damit bekämpfte Gefahr in der Tätigkeit der Person selbst konkretisiert haben. Bei Äußerungen im Rahmen einer Religionsgemeinschaft – wie hier bei den Predigten – ist zu berücksichtigen, dass die bloße

Überzeugung, Gottes Gebote gingen dem staatlichen Gesetz vor, keine Eingriffsmaßnahmen rechtfertigen; maßgeblich ist ausschließlich das äußere tatsächliche, nach weltlichen Kriterien zu beurteilende Verhalten der Akteure, nicht aber deren religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, die zu bewerten dem Staat aufgrund seiner Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität verwehrt ist.

*OVG Koblenz, Beschluss vom 8. 10. 2009 – 7 A 10165/09*

### III. Bundesgerichtshof und Ordentliche Gerichtsbarkeit der Länder

**Kein Schmerzensgeldanspruch wegen kritischer Bemerkung über Kopftuch** 620  
BGB § 823 I, II; StGB § 185; GG Art. 5 I, 3 III; AGG § 3 I

Bemerkungen eines Gastdozenten gegenüber einer türkischen Staatsangehörigen muslimischen Glaubens „man sei doch in Europa“ und „ob das Kopftuch wirklich sein müsse“ stellen keine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Angesichts der öffentlichen Diskussion um das Tragen von Kopftüchern müssen kritische Äußerungen anderer zum Tragen von Kopftüchern akzeptiert werden. Die kritische Äußerungen stellen eine politische bzw. kulturell-religiöse Meinungsäußerung dar, die vom Grundrecht der Meinungsfreiheit umfasst ist.

*LG Aurich, Beschluss vom 11. 5. 2009 – 1 S 66/09*

### IV. Besondere Gerichtsbarkeiten Finanz- und Sozialgerichte, Arbeits- und Disziplinargerichte

**Abmahnung wegen Tragen eines islamischen Kopftuches** 350  
BGB §§ 611 I, 241 II, 314 II; GG 3, 4, 6 II; AGG § 1; EGRL 78/2000; MRK Art 9 I; KGartG BW § 7 VI

1. § 7 Absatz 6 Satz 1 KiTaG BW ist Ausdruck des staatlichen Neutralitätsgebotes. Das Neutralitätsgebot gilt auch in (staatlichen) kommunalen Kindergärten.

2. Das in § 7 Absatz 6 Satz 1 KiTaG BW statuierte Verbot religiöser äußerer Bekundungen durch Erzieherinnen im Kindergarten knüpft an einen abstrakten Gefährdungstatbestand an.

3. Das Tragen eines islamischen Kopftuches durch eine Erzieherin im Kindergarten führt zu einer abstrakten Gefährdung der religiösen Neutralität des Kindergartens und des religiösen Friedens im Kindergarten.

4. Eine Erzieherin ist kraft Arbeitsvertrages und ihrer funktionellen Stellung als Bezugs- und Autoritätsperson Repräsentantin des kommunalen Trägers. Trägt eine Erzieherin im Kindergarten ein islamisches Kopftuch, verstößt sie gegen das staatliche Neutralitätsgebot des § 7 Absatz 6 Satz 1 KiTaG BW und kann deswegen abgemahnt werden.

5. § 7 Absatz 6 Satz 1 KiTaG BW ist mit dem Grundgesetz vereinbar und verstößt insbesondere nicht gegen die positive Glaubensfreiheit der Trägerin des Kopftuches nach Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG.

6. Das Tragen des islamischen Kopftuches ist eine äußere Bekundung, die jedoch nicht den Kernbereich der Religionsausübung (Glaubensfreiheit) betrifft. Deshalb geht im Rahmen der gebotenen Abwägung der kollidierenden Grundrechtspositionen das Recht der Eltern zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht sowie das Recht der Kindergartenkinder auf negative Glaubensfreiheit vor.

7. Es liegt auch kein Verstoß gegen übergeordnetes Bundesrecht gemäß Artikel 31 GG, §§ 7, 3 Absatz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit § 1 AGG und auch nicht gegen das dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zugrunde liegende europäische Gemeinschaftsrecht (Richtlinie 2000/ 78/EG) vor. Jedenfalls ist eine derartige Benachteiligung nach § 8 Absatz 1 AGG gerechtfertigt. Ebenso verhält es sich mit Artikel 9 Absatz 1 EMRK.

*LArbG Baden-Württemberg, Urteil vom 19. 6. 2009 – 7 Sa 84/08*  
*ZTR 2009, 596*

- Eingruppierung einer Erzieherin im kirchlichen Arbeitsverhältnis** 350  
BAT-KF a.F. § 22  
Die Eingruppierung einer Erzieherin im kirchlichen Arbeitsverhältnis, deren Tätigkeit von den Tätigkeitsmerkmalen des allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF a.F. nicht unmittelbar erfasst ist, richtet sich nach den Grundsätzen, die die Rechtsprechung zur entsprechenden Eingruppierung eines tarifgebundenen Arbeitnehmers entwickelt hat. Im Hinblick auf das verfassungsrechtlich geschützte Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaft ist eine entsprechende Eingruppierung nur bei einer unbewussten Regelungslücke zulässig. Außerdem müssen die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsordnung eindeutige Hinweise darauf enthalten, wie die nicht berücksichtigte Tätigkeit bewertet worden wäre, wenn die Regelungslücke von der arbeitsrechtlichen Kommission erkannt worden wäre.  
*LAG Hamm, Urteil vom 4. 6. 2009 – 16 Sa 1095/07*
- Abweichung von Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes** 350  
AVR DW EKD; BGB § 611; GG Art. 140; WRV Art. 137  
Die Arbeitsvertragsparteien können eine von den AVR abweichende Arbeitsordnung im Arbeitsvertrag vereinbaren.  
*LArbG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21. 4. 2009 – 7 Sa 1821/08*
- Arbeitslosengeld II und Kosten einer Erstkommunionfeier** 360  
SGB II §§ 20, 23, 37; SGB XII § 73  
1. Der durch die Regelleistung abgeholte Bedarf umfasst die gesamte Ausstattung an Bekleidung auch für besondere Anlässe. Kleidung für festliche Anlässe sind nicht aus der Regelleistung ausgenommen, insbesondere weil in jeder Bevölkerungsgruppe - abhängig von Herkunft und religiösen Überzeugungen - Familienfeiern anlässlich religiöser Feste oder besonderer Anlässe üblich sind.  
2. Die Ausrichtung einer Familienfeier in einem Gasthaus anlässlich der Erstkommunionfeier eines Kindes, stellt keine atypische Bedarfslage dar. Die Kosten einer - bescheidenen - Familienfeier sind aus der Regelleistung zu decken.  
3. Die Bewirtung von Familienangehörigen anlässlich einer Kommunionfeier in einem Gasthaus tangiert die Religionsausübungsfreiheit (Art. 4 Abs 1, Abs 2 GG) nicht in ihrem Kern tangiert, sondern nur die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs 1 GG), die jedoch lediglich im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und ihrer einfachgesetzlichen Regelungen gewährleistet wird. Insofern müssen sich die Kläger auf eine bescheidene - möglicherweise im häuslichen Rahmen stattfindende - Familienfeier verweisen lassen, die durch die Regelleistung gedeckt ist.  
*Bay LSG, Urteil vom 23. 04. 2009 – L 11 AS 125/08*
- Steuerfreien Einkünfte in Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer** 410  
EStG §§ 3 Nr. 40, 10d, 51a; KiStG BW § 5 I lit. a, II, 17 I; GG Art. 3 I, 14 I  
1. Die Hinzurechnung von nach dem sog. Halbeinkünfteverfahren steuerfreien Einkünften zur Bemessungsgrundlage der in Baden-Württemberg erhobenen Kirchensteuer gemäß § 5 Abs. 2 KiStG BW i.V.m. § 51a Abs. 2 Satz 2 EStG kann nicht durch Verrechnung mit im betreffenden Veranlagungszeitraum nicht verbrauchten Verlustvorträgen neutralisiert werden.  
2. Das Fehlen einer Verrechnungsmöglichkeit verstößt nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz.  
*Bundesfinanzhof, Urteil vom 1. 7. 2009 – I R 76/08*  
*DStR 2009, 1901*
- Erllass von auf Veräußerungs- und Übergangsgewinnen beruhender Kirchensteuer** 410  
KiStG NW §§ 4, 8 I; EStG § 34; AO §§ 5, 121 I, 227; GG Art. 3 I  
1. Es ist nicht sachlich unbillig, wenn eine Kirchensteuer auch insoweit erhoben wird, als sie auf der Berücksichtigung von Veräußerungsgewinnen und Übergangsgewinnen beruht.  
2. Ist die Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen für die Kirchensteuer den Kirchengemeinden übertragen, so ist die einzelne Kirchengemeinde insoweit nicht an die von anderen Kirchengemeinden getroffenen Regelungen gebunden.  
*Bundesfinanzhof, Urteil vom 1. 7. 2009 – I R 81/08*  
*DStR 2009, 2095*

## V. Kirchliche Gerichtsbarkeit

### Staatskirchenrechtlichen Zuordnung einer Einrichtung zur Katholischen Kirche

220

KAGO § 2

1. Den Kirchen ist verfassungsrechtlich gewährleistet, sich auch der Organisationsformen des staatlichen Rechts zu bedienen, um ihren Auftrag in der Welt zu erfüllen, ohne dass dadurch die Zugehörigkeit zur Kirche aufgehoben wird (BVerfGE 53, 366, 392; 57, 220, 243; 70, 138, 163 f., 165). Entsprechend besteht daher die Möglichkeit, durch die Wahl der Rechtsform einer GmbH unter Festlegung einer Zuständigkeit für bestimmte Bereiche die Haftung zu beschränken. Dadurch wird zwar eine rechtlich verselbständigte Organisations- und Wirkungseinheit geschaffen, aber nicht die Zuordnung zur Kirche aufgehoben.

2. Eine als GmbH verfasste Einrichtung ist nur um der Haftungsbeschränkung willen vermögensrechtlich als juristische Person gegenüber den Gesellschaftern verselbständigt. Die Zuordnung zur Kirche richtet sich deshalb nach dem Status der Gesellschafter. Deren Weisungsbefugnis sichert, dass keine Abspaltung von der Kirche eintritt.

3. Bei einer privatrechtlich verselbständigten Einrichtung ist Voraussetzung, dass die Verbindung mit den Amtsträgern der Kirche gewährleistet bleibt. Wie diese gesichert wird, fällt in die Kompetenz des Bischofs. Auch im Verhältnis zum Staat kann in der Mitwirkung von Laien an der Verwaltung keine Lockerung der Zuordnung zur Kirche gesehen werden (so bereits BVerfGE 46, 73, 91 ff.). Der Zuordnung steht auch nicht entgegen, dass in einer Einrichtung sogar Leitungsaufgaben von Laien wahrgenommen werden. Die Zuordnung zur Kirche wird dadurch gesichert, dass kein Werk sich ohne Zustimmung der rechtmäßigen kirchlichen Autorität katholisch nennen darf (cc. 216, 300, 803 § 3, 808 CIC).

KAGH, Urteil vom 27. 2. 2009 – M 13/08

### KODA-Zuordnung eines Ordens päpstlichen Rechts

320

GrOkathK Art. 2 I

Ist Rechtsträger einer Einrichtung eine GmbH, deren Alleingesellschafter eine Ordensgemeinschaft päpstlichen Rechts ist, so findet auf sie die vom Diözesanbischof als Kirchengesetz erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ jedenfalls dann Anwendung, wenn der Alleingesellschafter der Übernahme im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GrOkathK zustimmt.

KAGH, Urteil vom 26. 6. 2009 – M 16/08

### Mitwirkungsrechte der MAV im Hinblick auf Schwerbehinderte

350

MAVO Trier §§ 30 II 1, III Nr. 3, 32a I 2; SGB IX § 80 II 3

§ 80 Abs. 2 Satz 3 SGB IX findet, da im Gesetzestext nicht genannt, auf die Mitarbeitervertretung unmittelbar keine Anwendung. Die Mitarbeitervertretungsordnung (Trier) enthält ebenfalls keine dem § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB IX entsprechende Bestimmung. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 MAVO sind der Mitarbeitervertretung aber auf Verlangen die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere die in § 30 Abs. 3 MAVO genannten allgemeinen Aufgaben, zu denen gemäß Nr. 3 die Förderung der Eingliederung und beruflichen Entwicklung schwerbehinderter und anderer schutzbedürftiger, insbesondere älterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehört. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe zählt auch, dass der Dienstgeber die ihm nach dem gesetzlichen Schwerbehindertenrecht obliegenden Aufgaben erfüllt. Daraus folgt zwar nicht, dass auf diesem Umweg § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Anwendung findet; die in § 80 Abs. 2 Satz 1 SGB IX genannte Anzeige des Arbeitgebers gegenüber der Agentur für Arbeit und das nach § 80 Abs. 1 SGB IX geführte Verzeichnis gehören aber zu den Unterlagen i. S. des § 30 Abs. 2 Satz 1 MAVO, die der Mitarbeitervertretung auf Verlangen vorzulegen sind.

KAGH, Urteil vom 27. 2. 2009 – M 14/08

### Betriebsbedingte Kündigung einer Kirchenmusikerin

340

MVG.EKD §§ 38 III, 41 I lit. a, 42 lit. b; KSchG § 1

1. Entschließt sich eine Kirchengemeinde, die Stelle der einzigen Kirchenmusikerin auf Dauer wegfallen und stattdessen Kirchenmusik von ehrenamtlich Tätigen spielen zu lassen, notfalls aber durch Musiker einer Musikagentur, so ist eine deshalb ausgesprochene ordentliche Kündigung durch dringende betriebliche Erfordernisse bedingt; in einem solchen Fall handelt es sich auch nicht um eine sozial nicht gerechtfertigte „Austauschkündigung“.

2. Auch der kirchliche Arbeitgeber kann zur Erfüllung seiner Aufgaben unter allen rechtlich zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten diejenige wählen, die ihm am zweckmäßigsten erscheint; dazu gehört auch der wirtschaftliche Aspekt.

*KGH.EKD, Beschluss vom 20. 4. 2009 – I-0124/P59-08*

#### **Zustimmungsverweigerungsgrund Benachteiligung** 340

MVG.EKD § 41 I lit. b, § 42 lit. g

1. Eine Benachteiligung i.S. des § 41 Abs. 1 Buchst. b) MVG.EKD liegt nur vor, wenn die durch Tatsachen begründete Besorgnis besteht, dass ein betroffener oder ein anderer Mitarbeiter benachteiligt wird, ohne dass dies gerechtfertigt ist. Die Nichterfüllung einer Erwartung stellt keine Benachteiligung dar. Eine Benachteiligung setzt eine Rechtsverletzung voraus.

2. Benachteiligt ist ein Mitarbeiter infolge der Besetzung einer Stelle mit einer anderen Person, wenn diese Stellenbesetzung mit der anderen Person rechtswidrig ist, weil gerade dieser Mitarbeiter einen Rechtsanspruch darauf hat, eben auf jener Stelle eingesetzt zu werden.

*KGH.EKD, Beschluss vom 21. 4. 2009 – I-0124/R10-09*

#### **Irrtümliche nochmalige Anhörung der Mitarbeitervertretung** 350

MVG.EKD §§ 33 III 1, 3 V5

1. Die Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu einer Maßnahme i.S.d. § 42 MVG.EKD erwächst unter den Beteiligten in Bestandskraft, gleichgültig, ob sie ausdrücklich erteilt worden oder fingiert ist.

2. Hört die Dienststellenleitung die Mitarbeitervertretung gleichwohl nochmals zur selben Maßnahme i.S.d. § 42 MVG.EKD an, so wird allein hierdurch das Mitbestimmungsrecht in dem betreffenden Einzelfall nicht wieder ausgelöst.

3. Für die Anwendung von § 38 Abs. 5 MVG.EKD – vorläufige Durchführung der Maßnahme – ist kein Raum, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung objektiv vorliegt.

*KGH.EKD, Beschluss vom 20. 4. 2009 – I-0124/P49-08*

#### **Testat zwecks Absenkung der Jahressonderzahlung** 350

AVR.K § 24; MVG.K § 40 Nr. 16

Die (Gesamt-) Mitarbeitervertretung darf ihre Zustimmung zur Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Treuhandstelle zwecks eines Testats über ein negatives betriebliches Ergebnis (§ 24 Abs. 4 AVR.K) verweigern, wenn die Voraussetzungen des § 24 Abs. 6 AVR.K nicht bei allen verbundenen Unternehmen i.S.d. § 24 Abs. 7 AVR.K gegeben sind.

*KGH.EKD, Beschluss vom 20. 4. 2009 – I-0124/R11-09*

#### **Eingruppierung kirchliche Vergütungsordnung** 350

Satzung DW.EKvW § 4 II Ziffer 7; ARRG.W §§ 3, 23; MVG.EKD §§ 41 I lit. a, 42 lit. c, 63 II 2 Nr. 2

1. § 3 ARRG.W gilt nach § 23 ARRG.W für die Ev. Landeskirche von Westfalen und deren Diakonisches Werk (DW.EKvW), nicht für andere Diakonische Werke oder Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk (DW.EKvW) als Vereinsmitglieder angehören.

2. Nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 a der Satzung des DW.EKvW kann sie wählen, ob sie den für dieses Diakonische Werk geschaffenen TVöD-KF anwendet oder die für das DW der EKD geschaffenen AVR.DW.EKD.

*KGH.EKD, Beschluss vom 8. 7. 2009 – I-0124/P63-08*

#### **Eingruppierung einer Ärztin in der Weiterbildung zur Fachärztin** 350

MVG.EKD §§ 41 I lit. a; 42 lit. c; AVR.DW.EKD § 12 I-III

1. Die zweiwöchige Frist zur Anrufung des Kirchengerichts (§ 38 Abs. 4 MVG.EKD) gilt nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung.

2. Die Auslegung des normativen Teils kirchengesetzlicher Arbeitsrechtsregelungen, hier: AVR.DW.EKD, folgt – wie bei einem Tarifvertrag – den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Zwar stellen die AVR.DW.EKD keinen Tarifvertrag dar; sie setzen jedoch wie ein Tarifvertrag privatrechtliche Normen.

3. Enthält eine Eingruppierungsbestimmung neben einem Obersatz und diesen erläuternde Bestimmungen auch Richtbeispiele, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Richtbeispiel einschlägig ist und ob dessen Merkmale erfüllt sind. Nur wenn die Tätigkeit vom Richtbeispiel nicht oder nicht vollständig erfasst ist, ist auf die allgemeinen Merkmale zurückzugreifen.

*KGH.EKD, Beschluss vom 22. 6. 2009 – I-0124/P89-08*

**Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit eines Beschlusses; Eingruppierung Gruppenleiter** 350  
MVG.EKD § 63 II 2 Nr. 1; AVR.DW.EKD § 12 I

1. Ernstliche Zweifel an der materiell-rechtlichen Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses sind nur anzunehmen, wenn die Entscheidung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit voraussichtlich anders zu treffen sein wird; die bloße Möglichkeit einer entgegen gesetzten Entscheidung genügt nicht. Es genügt nicht, wenn bei summarischer Prüfung die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung zumindest ähnlich wahrscheinlich erscheint wie deren Richtigkeit.

2. Die EG 8 Teil B AVR.DW.EKD setzt – soweit vorliegend überhaupt einschlägig – eine eigenständige Wahrnehmung von Aufgaben (Anmerkung 6) und Leitungsaufgaben (Anmerkung 11) in den Tätigkeitsbereichen a) Pflege/Betreuung/Erziehung voraus. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Maßgeblich sind die Merkmale der „übertragenen“ Tätigkeit (§ 12 Abs. 1 AVR.DW.EKD).

*KGH.EKD, Beschluss vom 15. 7. 2009 – I-0124/R14-09*

**Globalantrag Arbeitsbefreiung** 350  
ZPO § 253 II Nr. 2; MVG.EKD §§ 19 III, 63 II 2 Nr. 1 und 2

1. Ein Globalantrag kann auch im mitarbeitervertretungsrechtlichen Beschlussverfahren gestellt werden. Er genügt zwar, wenn er hinreichend bestimmt ist, den Anforderungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Er ist aber insgesamt als unbegründet zurückzuweisen, wenn und weil er mindestens eine Konstellation enthält, für die das beanspruchte Mitbestimmungsrecht nicht gegeben ist.

2. a) Die Dienststellenleitung darf gemäß § 19 Abs. 3 letzter Satz MVG.EKD die Arbeitsbefreiung versagen, wenn und weil dienstliche Belange der gleichzeitigen Abwesenheit des Mitglieds der Mitarbeitervertretung und eines anderen Mitarbeiters entgegenstehen, deshalb nur entweder Urlaub oder Arbeitsbefreiung gegeben werden kann und bei der Abwägung dem Urlaubswunsch des anderen Mitarbeiters oder dessen Schulungsteilnahme gegenüber dem Anspruch des Mitgliedes der Mitarbeitervertretung auf Arbeitsbefreiung (§ 19 Abs. 3 MVG.EKD) Vorrang einzuräumen ist.

b) Einen generellen Vorrang der Arbeitsbefreiung nach § 19 Abs. 3 MVG.EKD gegenüber der Erlaubnis der Abwesenheiten eines anderen Mitglieds infolge Urlaubs oder Lehrgangsteilnahme sieht das Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD nicht vor. Vielmehr hat die Dienststellenleitung in solchen Fällen gemäß § 19 Abs. 3 letzter Satz MVG.EKD unter Berücksichtigung des Amtsschutzes der Mitglieder der Mitarbeitervertretung im jeweiligen Einzelfall abzuwägen, inwieweit der Arbeitsbefreiung dienstliche Gründe infolge der vorübergehenden gleichzeitigen Abwesenheit anderer Mitarbeiter entgegenstehen und wem im Kollisionsfall Vorrang einzuräumen ist.

*KGH.EKD, Beschluss vom 7. 8. 2009 – I-0124/R39-09*

**Grundsätzliche Bedeutung** 610  
MVG.EKD § 63 II 2 Nr. 2

1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage im Sinne dieser Vorschrift ist gegeben, wenn die Entscheidung der mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeit von der Beantwortung dieser Rechtsfrage abhängt, diese klärungsbedürftig und klärungsfähig und die Klärung von allgemeiner Bedeutung für die kirchliche oder diakonische Rechtsordnung ist.

2. Die Beschwerde muss die abstrakte Rechtsfrage in der anzufechtenden Entscheidung aufzeigen und sie konkret benennen. Eine Rechtsfrage liegt regelmäßig nur vor, wenn sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann; eine differenzierte Beantwortung wird damit nicht ausgeschlossen, wohl aber handelt es sich nicht mehr um eine abstrakte Rechtsfrage, wenn deren Beantwortung von Umständen des Einzelfalles abhängt. Bloße Regelungszusammenhänge stellen ebenso wenig wie „Legaldefinitionen“ „Rechtsfragen“ dar.

3. Von abstrakten Rechtsfragen sind die Fragen zu unterscheiden, die sich bei der Subsumtion des Sachverhalts unter einen Rechtsbegriff oder einen Rechtssatz stellen können. Dies betrifft die Frage der Rechtsanwendung. Werden insoweit Fehler gerügt, so geht es hinsichtlich eines Grundes für die Annahme der Beschwerde zur Entscheidung nach § 63 Abs. 2 Satz 2 MVG.EKD nicht um abstrakte Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung (Nummer 2), sondern ggf. um andere Annahmegründe.

*KGH.EKD, Beschluss vom 15. 7. 2009 – I-0124/R22-09*

**Freistellung von Rechtsanwaltskosten**

610

MVG.EKD §§ 30 II 1, 61 IX; ArbGG § 68

1. § 61 Abs. 9 MVG.EKD betrifft nur die im ersten Rechtszug entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung der Mitarbeitervertretung. Hierüber entscheidet der Vorsitzende alleine.
  2. Ob und welche im zweiten Rechtszug entstandenen Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung der Mitarbeitervertretung von der Dienststelle zu tragen sind, richtet sich nach der allgemeinen Regelung in § 30 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD. Hierüber entscheidet das erstinstanzliche Kirchengericht durch die Kammer.
  3. Die Kosten der zweitinstanzlichen Rechtsverfolgung oder -verteidigung sind im zweiten Rechtszug (§ 63 MVG.EKD) nicht schon dann i.S.d. § 30 Abs. 2 Satz 1 MVG.EKD erforderlich, wenn die Dienststellenleitung gegen eine erstinstanzliche Entscheidung Beschwerde zum Kirchengerichtshof eingelegt hat. Die Erforderlichkeit der Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten für den zweiten Rechtszug setzt in solchem Fall regelmäßig voraus, dass der Kirchengerichtshof die Beschwerde zur Entscheidung angenommen oder er die Mitarbeitervertretung zur Stellungnahme aufgefordert hat.
  4. Hat eine Dienststellenleitung eine Beschwerde nur vorsorglich zur Fristwahrung eingelegt, so ist es bei aller Wahrung des Beurteilungsspielraums der Mitarbeitervertretung nicht erforderlich, dass eine Mitarbeitervertretung einen Rechtsanwalt mit der Interessenvertretung im zweiten Rechtszug beauftragt, ohne abzuwarten, ob die Dienststellenleitung die nur vorsorglich eingelegte Beschwerde durchführen wird.
- KGH.EKD, Beschluss vom 15. 7. 2009 – I-0124/R24-09*

**Einstweilige Verfügung – Widerspruch – Beschwerde**

610

MVG.EKD §§ 61 X, 62, 63 II, VII; ArbGG § 85 II; ZPO § 924

1. Die Annahme der Beschwerde zur Entscheidung (§ 63 Abs. 2 MVG.EKD) setzt auch voraus, dass die Beschwerde überhaupt gegeben und statthaft ist.
  2. Gegen eine Entscheidung, mit der das Kirchengericht durch die Kammer oder durch den Vorsitzenden allein, einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung stattgegeben hat, ist nicht die Beschwerde an den Kirchengerichtshof, sondern der Widerspruch an das Kirchengericht gegeben.
  3. Eine Rechtsmittelbelehrung eröffnet weder ein Rechtsmittel, noch einen Verfahrensweg, sondern dient nur der Belehrung über das Rechtsmittel, das nach Ansicht der Vorinstanz statthaft ist.
- KGH.EKD, Beschluss vom 22. 6. 2009 – I-0124/R36-09*

**Einstweilige Verfügung gegen vorläufige Versetzung**

610

MVG.EKD §§ 61 X, 38 V

1. Stellt der Vorsitzende des Kirchengerichts in einem Verfahren der einstweiligen Verfügung im instanzbeendenden Beschluss fest, dass ein Fall des § 61 Abs. 10 MVG.EKD vorliegt, so bedarf es dafür grundsätzlich keiner näheren Darlegung der gerichtsinternen Umstände, auf denen diese wertende Erkenntnis in den Gründen der Entscheidung beruht. Der Vorsitzende hat mit wertender Erkenntnis zu entscheiden, ob trotz des Zeitbedarfs die Kammer aufgrund mündlicher Verhandlung oder ob er wegen der Eilbedürftigkeit ohne mündliche Verhandlung allein zu entscheiden hat. Dabei steht ihm ein weiterer Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum zu.
  2. a) Keinen Aufschub i.S.d. § 38 Abs. 5 MVG.EKD duldet eine Maßnahme, wenn die Gründe, die für eine vorläufige Durchführung sprechen, so starkes Gewicht haben, dass sie das grundsätzliche Interesse an der Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens überwiegen.  
b) Da über die Frage, ob die Zustimmung zu Recht verweigert worden ist oder nicht, auch eine gerichtliche Auseinandersetzung möglich ist, muss die voraussichtliche Dauer einer solchen ggf. zu führenden gerichtlichen Auseinandersetzung in die Abwägung mit einbezogen werden. Eine Maßnahme duldet keinen Aufschub, wenn die derart eintretende zeitliche Verzögerung zu schweren Behinderungen der Funktionsfähigkeit der Dienststelle führte oder wenn bei einem derzeitigen Unterbleiben der Maßnahme einem Betroffenen eine Belastung, ein Schaden oder sonstiger Nachteil entstünde, der außer Verhältnis zu Ziel und Zweck der Mitbestimmung stünde.  
c) Die vorläufige Durchführung einer Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie bereits auf den ersten Blick nicht mit dem Recht vereinbar ist und die Mitarbeitervertretung ihre Zustimmungsverweigerung hierauf gestützt hat.
- KGH.EKD, Beschluss vom 17. 7. 2009 – I-0124/R42-09*